

### **2.5.3 NW VGe Erlaubnis Rollläden VG Gelsenkirchen Urteil v. 10.12.2009 16 K 2957-06**

Die Klage wird abgewiesen.

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Erlaubnis zur Anbringung eines Rolladens an der Terrassentür am Haus E-Straße 88 in Essen, das unter Denkmalschutz steht. Der Beklagte trug die Siedlung Altenhof II, u.a. das Haus E-Straße 88, am 14. November 1991 in die Denkmalliste der Stadt Essen ein. Unter „Darstellung der wesentlichen Merkmale des Denkmals“ führte er u.a. aus, der Architekt R. S. habe sich auf wenige bewährte Grundrisse und Haustypen und auf eine schlichtere Gestaltung der Gebäude im Vergleich zur Siedlung Altenhof I beschränkt. Außerdem sei der Anteil und die Variationsbreite des Fachwerks stark reduziert zu Gunsten von glatten Putzflächen, die jetzt vorrangig durch „Fensterbänder“, gebildet aus der Addition von Fensteröffnungen und aufgeschlagenen Klappläden, gegliedert würden. Zur Begründung der Denkmaleigenschaft führte er im Wesentlichen aus, die Gesamtanlage der Siedlung Altenhof II sei trotz der drei Bauabschnitte, die zum Teil zeitlich weit auseinanderlängen, gekennzeichnet durch ein einheitliches städtebauliches Konzept, die daraus abgeleitete Verteilung der Baukörper und ihre weitgehend stilistische Einheitlichkeit. Die Anschaulichkeit des Siedlungsgedankens — insbesondere die Ganzheitlichkeit der Anlage und der Erhaltungszustand des überwiegenden Teils der Gebäude — sei trotz Kriegseinwirkungen noch umfassend gegeben.

Mit Bescheiden vom 13. Dezember 1991 gab der Beklagte dem Bauverein Krupp-scher Beamten e.G., der FK GmbH und der K-Wohnen und Dienstleistung GmbH die Eintragung der Siedlung in die Denkmalliste bekannt.

Im Jahre 2003 erwarben die Kläger das Eigentum an dem Haus E-Straße 88 und beantragten unter dem 10. Juni 2003 u.a. den Umbau eines Fensters zur Terrassentür auf der Gartenseite.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2003 erteilte der Beklagte den Klägern u.a. die Erlaubnis, im Bereich der Terrasse zum Garten eine zweiflügelige Fenstertür gemäß Zeichnung einzubauen. Ferner erteilte er den Klägern die Erlaubnis, vorhandene Blindläden aufzuarbeiten. Sollte das nicht möglich sein, könnten sie nach dem vorhandenen Vorbild nachgebaut werden.

Bei einem Ortstermin am 22. April 2005 stellte eine Mitarbeiterin des Beklagten fest, dass die Blindläden an dem Fenster, das zur Terrassentür erweitert worden war, demontiert worden seien.

Mit Schreiben vom 25. April 2005 stellte der Beklagte daraufhin fest, dass an dem Gebäude Eichenstraße 88 eine neue Rollade einschließlich Außenkasten an der neuen Terrassentür angebracht und die Blindläden entfernt worden seien. Er beabsichtige daher, die Kläger aufzufordern, die neue Rollade einschließlich Außenkasten an der Terrassentür zu entfernen und die Blindläden wieder anzubringen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 2. August 2005 trugen die Kläger daraufhin vor, vor der Erweiterung des rückwärtigen Fensters zu einer Fenstertür habe sich an dem Fenster eine Rollade nebst Rolladenkasten befunden. Da diese selbstverständlich für die Länge der Fenstertür nicht ausgereicht habe, hätten sie nach Durchführung der baulichen Veränderung einen neuen Rolladenkasten nebst längerer Rollade angebracht. Dieser genieße deshalb Bestandsschutz. Allein der Umstand, dass der Rolladenkasten zur Durchführung von Sanierungsarbeiten entfernt worden sei, führe nicht dazu, dass der Bestandsschutz entfalle. Die Einschätzung des Beklagten, dass für diesen Fall höchstens der alte Rolladenkasten nebst kürzerer Rollade hätte angebracht werden dürfen, könne nicht nachvollzogen werden. Letztlich würde die Anbringung der Rollade überhaupt keinen Sinn machen, da zum einen der dahinter liegende Raum nicht komplett abgedunkelt werden könne und ferner — was sicherlich der Hauptzweck einer Rollade sei — kein Einbruchschutz vorhanden wäre. Sie seien daher der Auffassung, dass der Beklagte die Maßnahme genehmigen müsse.

Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16. September 2005 ab. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, gegenüber dem privaten Interesse der Kläger an Sicht-, Blend- und Einbruchschutz überwiege das öffentliche Interesse mit der Anbringung der verlängerten Blendläden, durch die die privaten Interessen abgedeckt würden und das historische Erscheinungsbild der Siedlung gewahrt bleibe.

Hiergegen legten die Kläger am 18. Oktober 2005 Widerspruch ein. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, der Bestandsschutz für den Rolladenkasten entfalle nicht durch den Umstand, dass der alte Rolladenkasten im Wege von Sanierungsarbeiten entfernt worden sei. Der Bestandsschutz umfasse insbesondere auch solche baulichen Veränderungen oder Erweiterungen, die erforderlich seien, um den vorhandenen Zustand weiterhin funktionsgerecht nutzen zu können. Eine funktionsgerechte Rollade könne nur mittels einer Neuanbringung geschaffen werden, wozu auch ein entsprechend neuer Rolladenkasten habe angebracht werden müssen.

Den Widerspruch wies die Bezirksregierung Düsseldorf mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 2006, den Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellt gegen Empfangsbekanntnis am 28. August 2006, zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, das äußere Erscheinungsbild der Siedlung werde insbesondere auch durch Klappläden geprägt. Die Anbringung einer Rolladenanlage störe das Erscheinungsbild der Siedlung erheblich und sei mit den Zielen des Denkmalschutzes nicht vereinbar. Mit der Entfernung des alten Rolladenkastens sei ein Bestandsschutz erloschen.

Die Kläger haben am 27. September 2006 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und dem Widerspruchsverfahren.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 16. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. August 2006 zu verpflichten, die von ihnen an der rückwärtigen Terrassentür ihres auf dem Grundstück Eichenstraße 88 in Essen stehenden Hauses angebrachte Rolladenanlage nachträglich zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene trägt vor, das gestalterische Element der Klappläden sei in der Siedlung nahezu vollständig erhalten. Es sei daher denkmalpflegerisch geboten, die vorhandenen Klappläden zu erhalten und die Ergänzung fehlender Klappläden anzustreben. Nachträglich vor die Fensteröffnungen gesetzte Rolläden aus Kunststoff mit vorstehenden Rolladenkästen und seitlichen Führungsschienen, wie an der Hauseinheit E-Straße 88 auf der rückwärtigen Gebäudeseite und an den Dachgauben, beeinträchtigten das Erscheinungsbild der Hausgruppe wie der Siedlung als Ganzes erheblich.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des Ortstermins vom 8. September 2009 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) ist nicht begründet.

Die Ablehnung des Antrags der Kläger auf Erteilung einer Erlaubnis zur Anbringung einer Rolladenanlage an der Terrassentür ihres Hauses E-Straße 88 in Essen in dem Bescheid des Beklagten vom 16. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. August 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Anbringung einer Rolladenanlage an der Terrassentür ihres Hauses Eichenstraße 88 in Essen aus § 9 Abs. 2 Buchstabe a) DSchG. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis (zur Veränderung eines Baudenkmals) zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die Kläger bedürfen einer Erlaubnis zur Anbringung einer Rolladenanlage an der Terrassentür ihres Hauses Eichenstraße 88 in Essen. Nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Das Haus E-Straße 88 ist Teil eines Baudenkmals i.S.d. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG, nämlich der Siedlung Altenhof II, die am 14. November 1991 in die Denkmalliste der Stadt Essen eingetragen wurde. Die Anbringung einer Rolladenanlage verändert das Haus Eichenstraße 88 und damit auch das Denkmal.

Der Anbringung einer Rolladenanlage an der Terrassentür des Hauses stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Veränderung dann entgegen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen der Eigentümer.

OVG NRW, Beschluss vom 2. Oktober 2002 — 8 A 5546/00 -, NWVBl. 2003, 222.

Eine Abwägung der Gründe des Denkmalschutzes mit den Interessen der Kläger ergibt hier ein Überwiegen der Gründe des Denkmalschutzes. Letzteren kommt hier ein nicht unerhebliches Gewicht zu. Bei der Abwägung sind die Gründe, aus denen das Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonders gewichtig. Denn diese Gründe rechtfertigen die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse.

OVG NRW, Beschluss vom 2. Oktober 2002, a.a.O.

Aus der Begründung der Denkmaleigenschaft der Siedlung Altenhof II in der Denkmalliste der Stadt Essen ergibt sich, dass die Siedlung Altenhof II als Beispiel für eine im Sinne der Gartenstadtbewegung nach 1900 nach einem einheitlichen städtebaulichen Konzept geplante und gebaute Siedlung unter Schutz gestellt wurde. Dies folgt aus dem Satz, die Anschaulichkeit des Siedlungsgedankens - insbesondere die Ganzheitlichkeit der Anlage und der Erhaltungszustand des überwiegenden Teils der Gebäude — sei noch umfassend gegeben, und aus der Erwähnung der Gartenstadt-bewegung in der Beschreibung des Denkmals.

Die Gartenstadt war ursprünglich ein von dem Briten Ebenezer Howard im Jahr 1898 in England entworfenes Modell der planmäßigen Stadtentwicklung als Reaktion auf die schlechten Wohn- und Lebensverhältnisse sowie die horrend steigenden Bodenpreise in den stark gewachsenen Großstädten. Sein Ziel war es, das rasante Wachstum, das britische Großstädte (vor allem London) im Zuge der Industrialisierung erfahren hatten, in geordnete Bahnen zu lenken. Statt eines unkontrollierten Wachstums neuer Stadtviertel am Rande der bestehenden Großstadt bzw. weiterer Verdichtung im Stadtinneren, die zur Bildung von Slums führte, schlug Howard die völlige Neugründung von Städten im Umland vor. Diese Ziele wurden dann von der englischen Gartenstadtbewegung und der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft übernommen.

Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Gartenstadt>.

Die im Sinne der Gartenstadtbewegung verwirklichte Einheitlichkeit der Planung und Ausführung der Siedlung Altenhof II kommt insbesondere durch die innerhalb der ganzen Siedlung verwirklichte Gliederung der glatten Putzflächen der Außenwände durch „Fensterbänder“, gebildet durch die Fensteröffnungen und die Klappläden, zum Ausdruck, die bereits in der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Denkmals in der Denkmalliste hervorgehoben wird. Diese einheitliche Gestaltung der Außenwände der Häuser der Siedlung mit glatten Putzflächen, die ihrerseits durch „Fensterbänder“ aus Fensteröffnungen und Klappläden gegliedert werden, veranschaulicht damit ganz besonders die einheitliche Planung und Ausführung der Siedlung, die wiederum ein besonderes Merkmal der Gartenstadtbewegung nach 1900 war, der der Architekt Robert Schmohl bei der Planung und Gestaltung der Siedlung folgte. Die Gartenstadtbewegung zeichnete sich, wie ausgeführt, gerade dadurch aus, dass sie die völlige Neugründung und Neuanlage von Städten „auf der grünen Wiese“ außerhalb der bestehenden „gewachsenen“ Städte propagierte.

Die Aussagekraft der Rückwand des Hauses E-Straße 88 für die Einheitlichkeit der Planung und Ausführung der Siedlung Altenhof II ist vorliegend nicht dadurch beseitigt worden, dass der Beklagte den Klägern die Erweiterung des Fensters zu

einer Terrassentür erlaubt hat. Zwar kann diese zusammen mit dem kleineren Fenster links und dem Fenster des danebenliegenden Hauses Nr. 90 nun kein „Fensterband“ mehr bilden. Die Einheitlichkeit der Gestaltung der Rückwand des Hauses E-Straße 88 im Vergleich zur Gestaltung der übrigen Häuser der Siedlung mit Fenstern und Klappläden kann aber dadurch weitgehend gewahrt werden, dass die Terrassentür ebenfalls mit Klappläden versehen wird.

Ferner wird die Aussagekraft der Rückwand des Hauses der Kläger für die Einheitlichkeit der Gestaltung der Außenwände der Gebäude und damit der einheitlichen Planung und Ausführung der Siedlung Altenhof II nicht entscheidend dadurch gemindert, dass das kleinere Fenster links in der Gebäuderückwand ebenfalls mit einer Rolladenanlage versehen ist, die Bestandsschutz genießt, weil sie im Zeitpunkt der Unterschutzstellung am 14. November 1991 bereits vorhanden war.

Nicht beeinträchtigt wird der Dokumentationswert der Rückwand des Hauses E-Straße 88 für die Einheitlichkeit der Planung und Ausführung der Siedlung Altenhof II dadurch, dass die Rückwand nicht von der Straße und damit nicht für jedermann einsehbar ist. Entscheidend ist, dass die Rückwand überhaupt als Dokument für die einheitliche Planung und Ausführung der Siedlung vorhanden ist und diese daher an ihr — in der Zusammenschau mit den übrigen Häusern der Siedlung — ablesbar ist.

Die Einheitlichkeit der Gestaltung der Rückwand des Hauses E-Straße 88 im Vergleich zu den übrigen Häusern der Siedlung und damit ihr Aussagewert für die einheitliche Planung und Ausführung der Siedlung wird durch die Anbringung einer Rolladenanlage, insbesondere den zugehörigen Rolladenkasten, nicht unerheblich gestört. Dies gilt auch dann, wenn die Rolladenanlage nicht anstelle, sondern zusätzlich zu den Klappläden angebracht wird. Zwar sticht die helle Rolladenanlage gegenüber der nunmehr ebenfalls hellen Putzwand nicht mehr so hervor, wie dies noch gegenüber der dunklen Putzwand der Fall war. Die Verwendung denkmalfremder, das heißt zur Zeit der Errichtung des Hauses nicht verwendeter Materialien, nämlich Plastik und Aluminium, fällt aber doch auf, insbesondere im Vergleich mit dem Fenster des benachbarten Hauses Nr. 90. Darüber hinaus ist hinsichtlich der den Interessen der Kläger an der Erlaubnis der Rolladenanlage entgegenstehenden Gründe des Denkmalschutzes auch in den Blick zu nehmen, dass der Beklagte anderen Hauseigentümern in der Siedlung die Erlaubnis zur Anbringung von Rolladenanlagen nicht mehr verwehren könnte, wenn er sie den Klägern erlaubt. Die Anbringung weiterer Rolladenanlagen würde aber gerade die Historizität der Fenster und damit deren Dokumentationswert für die Einheitlichkeit der Planung und Ausführung der Siedlung beeinträchtigen.

Das denkmalschutzrechtliche Interesse an der Erhaltung der — wenn auch im vorliegenden Fall bereits durch die Genehmigung der Erweiterung des Fensters zur Terrassentür sowie der bestehenden Rolladenanlage an dem linken Fenster herabgeminderten — Aussagekraft der Rückwand des Hauses E-Straße 88 für die Einheitlichkeit der Planung und Ausführung der Siedlung überwiegt auch im vorliegenden Fall die Interessen der Kläger an der Anbringung der Rolladenanlage. Dabei ist zunächst das Interesse des Denkmalschutzes, dass die historische Aussagekraft der Rückwand des Gebäudes E-Straße 88 nicht durch weitere Eingriffe weiter herabgemindert wird, nicht gering zu veranschlagen. Freilich ist auch das Interesse der

Kläger an einer effektiven Sicherung ihres Hauses gegen Einbruch nicht gering zu veranschlagen. Diesem Interesse kann aber nach der Überzeugung der Kammer auch durch die Anbringung von Klappläden, wie sie der Beklagte fordert, ausreichend Rechnung getragen werden. Diese könnten etwa auf der Innenseite mit Ösen versehen und sodann zur Nacht von innen mit einem Bügelschloss verschlossen werden. Hierdurch dürfte ein zumindest ähnlich effektiver, wenn nicht gar effektiverer Einbruchschutz erreicht werden wie durch einen Rolladen. Ebenso wird durch die Klappläden ein ausreichender Sicht- und Blendschutz erzielt werden, mag auch das dahinterliegende Zimmer hierdurch nicht so hermetisch abgedunkelt werden können wie mit einem Rolladen.

Auf Bestandsschutz können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen. Der Bestandsschutz für die alte Rolladenanlage ist mit ihrem Abbau entfallen.

OVG NRW, Beschluss vom 2. Oktober 2002 — 8 A 5546/00 -, Seite 8 des Beschlussabdrucks (insoweit nicht abgedruckt in NWVBl. 2003, 222 f.).

Eine funktionsgerechte Nutzung des Hauses E-Straße 88 ist, wie gezeigt, auch ohne Rollade möglich.